

**Anlage 1**

zu vorstehender Seefunkordnung

**Anforderungen an die Funkanlagen****I. Allgemeine Anforderungen****A. Lage und Ausstattung des Funkraumes**

1. Der Funkraum muß im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie untergebracht sowie gegen äußere Lärmeinflüsse geschützt sein. Der Funkraum darf nicht zugleich als Wohnraum des Funkers dienen. Aggregate und Maschinen, die zür Hauptanlage gehören, sind in einem gesonderten wassergeschützten Raum unterzubringen, der leicht zugänglich ist und genügend Platz für Wartung und Pflege bietet.
2. Der Wohnraum des Funkers darf nicht mehr als ein Deck entfernt vom Funkraum liegen.
3. Die Brücke und der Funkraum sind durch Sprachrohr oder durch ein anderes gleichwertiges Verständigungsmittel miteinander zu verbinden, das von dem Hauptverbindungsnetz des Schiffes unabhängig ist.
4. Im Funkraum muß eine zuverlässige Wanduhr mit Zifferblatt von mindestens 12,5 cm Durchmesser und mit konzentrischem Sekundenanzeiger vorhanden sein. Die Abweichung von der Normalzeit darf  $\pm 30$  Sekunden täglich nicht überschreiten.
5. Der Funkraum ist mit einer zuverlässigen Notbeleuchtung zu versehen.
6. Im Funkraum muß sich ein Handfeuerlöscher nichtleitenden Inhalts befinden.

**B. Hauptanlagen**

1. Eine Hauptanlage besteht im wesentlichen aus Hauptsender, Hauptempfänger und Hauptstromquelle.
2. Die Hauptanlage muß jederzeit über eine ausreichende Kraftquelle verfügen, so daß sie in der Lage ist, unter gewöhnlichen Verhältnissen innerhalb der geforderten Mindestreichweite gut zu arbeiten.
3. Bei Verwendung von Batterien müssen Sender und Empfänger mindestens 6 Stunden lang unter normalen Betriebsbedingungen betrieben werden können.

**C. Not-(Ersatz-)Anlagen**

1. Eine Notanlage besteht im wesentlichen aus Not-sender, Notempfänger und Notstromquelle.
2. Die Notanlage muß von der Hauptanlage elektrisch getrennt und unabhängig sein.
3. Alle Teile der Notanlage einschließlich Stromversorgung und Leitungsnetz sind im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie unterzubringen.
4. Die Notanlage muß schnell in Betrieb gesetzt werden können.
5. Die Notanlage muß vom Netz und vom Antrieb des Schiffes unabhängig sein und über eine eigene Notbatterie verfügen.

6. Die Notbatterie muß mindestens 6 Stunden lang den Betrieb der an sie angeschlossenen Einrichtungen sicherstellen. Sie ist neben der Seefunkstelle unterzubringen.
7. An die Notbatterie dürfen im Ersatzfall nur angeschlossen werden: Notanlage, selbsttätiges Alarmzeichen-Sende- und Empfangsgerät, Peilfunkgerät und Notbeleuchtung der Seefunkstelle.
8. Die Notantenne muß von der Hauptantenne mechanisch getrennt und elektrisch unabhängig sein. Falls eine Notantenne nicht gesetzt ist, muß eine vollständige Hilfsantenne zum sofortigen Einsatz mitgeführt werden.

**D. Anforderungen mechanischer Art an die Funkgeräte**

1. Sämtliche Geräte der Seefunkstelle sind spritzwasserdicht auszuführen. Die auf Rettungsbooten einzubauenden Funkgeräte müssen schwallwasserdicht und tragbare Funkanlagen schwimmfähig sein.
2. Die Geräte müssen einen korrosionsbeständigen Überzug haben.
3. Sämtliche Bedienungsknöpfe und Schalter sind auf der Frontplatte der Geräte anzuordnen; sie müssen griffig und überdrehungssicher ausgeführt sein.
4. Sämtliche mechanisch beweglichen Teile müssen bei allen im Seefunkbetrieb vorkommenden Temperaturen gut gängig bleiben.
5. Die Schaltverbindungen innerhalb der Geräte sind gut zugänglich anzuordnen. Der Innenaufbau muß unabhängig gegen Lageänderungen ausgeführt werden.
6. Sämtliche Zuführungskabel — mit Ausnahme der Mikrophon- und Kopfhörerleitungen — sind anklemmbar und nicht als reine Steckvorrichtung auszuführen.
7. Sämtliche Verbindungen müssen mechanisch gesichert sein.
8. Betriebsröhren und Sicherungen müssen gut zugänglich und leicht auswechselbar sein.
9. Die Geräte müssen allen im Schiffsbetrieb anfallenden mechanischen Beanspruchungen standhalten.
10. Im übrigen müssen sämtliche Geräte in mechanischer und klimatischer Hinsicht den Prüfnormen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung — Prüfdienststelle für technische Schiffs-ausrüstungen — entsprechen.

**E. Funktechnische Vorschriften**

- 1; Telegraphieeinrichtungen der Seefunkstellen sind möglichst mit Vorrichtungen auszustatten, die den Übergang von Senden auf Empfang und umgekehrt ohne Umschaltung von Hand gestatten. Die Sprechfunkstellen müssen, um schnelle und ausreichende Verbindungen zu ermöglichen, so eingerichtet sein; daß unmittelbar von Senden auf Empfang und umgekehrt übergegangen werden kann. Funkstellen, die für Fernsprechverbindungen zwischen Teilnehmern auf Schiffen und Teilnehmern der öffentlichen Fernsprechnetze an Land vorgesehen sind, müssen für Gegensprechbetrieb geeignet sein.
- 2, Der Betrieb aller Funkeinrichtungen der Seefunk- und Peilfunkstellen muß auch bei Speisespannungsschwankungen zwischen  $\pm 10$  % und bei Notsendern zwischen  $+10$  und  $-15$  % der Nenn-